

VERORDNUNG

**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen
(Gefahrenabwehrverordnung - GAVO Str. u. Anl. -)
vom 26. April 1996 i. d. F. der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
vom 27. September 2000 und der Berichtigung
vom 02. Oktober 2001**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 29 Abs. 3, 30, 33, 37, 38 und 41 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i. d. F. vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595/BS 2012-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Zweites Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09. November 1999 (GVBl. S. 407), § 9 Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 30. Juni 2000 (GVBl. S. 247/BS 2012-1-10) erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) mit Zustimmung des Stadtrates nach Vorlage des Entwurfs bei der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion folgende Gefahrenabwehrverordnung – GAVO Str. u. Anl.

§ 1**Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2**Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. Tauben zu füttern,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu nutzen oder zu verunreinigen,

4. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,
 5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 6. an nicht dafür bestimmte Flächen Plakate anzubringen,
 7. zu nächtigen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint und von Personen geführt werden, die körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu führen; außerhalb der bebauten Ortslage gilt dies nur für die asphaltierten bzw. betonierten Straßen und Wirtschaftswege.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. Hunde auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlagen zu erwarten ist,
 3. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (4) Halter und Führer dürfen öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht von Hunden durch Kot verunreinigen lassen. Zur unverzüglichen Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nicht betreten werden.

§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Verordnung stützende Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch Uniform oder besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Hunde nicht angeleint oder von Personen ausgeführt werden, die körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen.

Dieses gilt auch für Hundehalter, die zulassen, dass Hunde nicht angeleint oder von Personen ausgeführt werden, die körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen.
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Tauben füttert,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 an nicht dafür bestimmte Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 nächtigt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 3 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 6. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 7. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
 8. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 9. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer zulässt, dass öffentliche Anlagen oder Gehflächen öffentlicher Straßen von Hunden durch Kot verunreinigt werden oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Verordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Berichtigung tritt zum 27. September 2000 rückwirkend in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), 02. Oktober 2001
In Vertretung

Gehrke
Bürgermeister